

# RS Vwgh 2002/10/3 97/08/0602

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.10.2002

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §12;  
AIVG 1977 §38;  
AIVG 1977 §7 Abs3 Z1;  
AIVG 1977 §9;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):97/08/0603

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/08/0485 E 20. Oktober 1999 RS 1(hier ohne den dritten Satz)

## Stammrechtssatz

Die Verfügbarkeit des Arbeitslosen iSd § 7 Abs 3 Z 1 AIVG erfordert nicht dessen Vermittelbarkeit für eine Vollbeschäftigung. Die Bereitschaft des Arbeitslosen, nicht nur eine die Arbeitslosigkeit ausschließende Beschäftigung, sondern im Falle einer entsprechenden Vermittlung auch eine Vollbeschäftigung anzunehmen, ist erst iZm der Voraussetzung der Arbeitswilligkeit iSd § 9 AIVG, nicht aber schon bei der Prüfung der Verfügbarkeit iSd § 7 Abs 3 Z 1 AIVG zu beurteilen. IZm der Verfügbarkeit in diesem Sinne kommt es auf das Ausmaß der Tätigkeit während des Zeitraumes, für den die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beansprucht werden, an. Die mangelnde Verfügbarkeit knüpft an Umstände an, bei deren Vorliegen die unwiderlegliche Vermutung des Gesetzes gerechtfertigt ist, dass die betreffende Person während dieser Zeit nicht an einer neuen Beschäftigung iSd § 12 Abs 1 AIVG, sondern an anderen Zielen interessiert ist (Hinweise E 22.12.1998, 97/08/0106, E 16.2.1999, 98/08/0057 und 97/08/0584, E 13.4.1999, 99/08/0005).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1997080602.X07

## Im RIS seit

04.02.2003

## Zuletzt aktualisiert am

07.12.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)